



# B e k a n n t m a c h u n g

des

## Landkreises Rotenburg (Wümme)



### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Feststellung des Ergebnisses der UVPG-Vorprüfung

Für das folgende Vorhaben wurde bei mir ein Vorbescheid beantragt:

Antragsteller(in): PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven
Vorhaben: Errichtung von 3 Windenergieanlagen nach vorherigem Rückbau von 6 WEA Vestas V150-6.0 (NH: 125 m, RD: 150 m, GH: 200 m, je 6,0 MW) Voranfrage gemäß § 6 BImSchG, UVPG-Vorprüfung beantragt Frage: rein raumordnerische Zulässigkeit
Lage: Hassendorf, Außenbereich (Standort des bisherigen Windparks)

Ausschließlicher Inhalt der Voranfrage ist, ob dem Vorhaben Belange des Raumordnungsrechts gegenüberstehen.

Der Standort der Anlagen war im früheren Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Standort für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen. Demzufolge sind in dem Gebiet 6 Windenergieanlagen (1x Gesamthöhe 75 m, 5x Gesamthöhe 96 m) errichtet worden.

Im Zuge der Neuaufstellung des am 28. Mai 2020 in Kraft getretenen RROP 2020 ist dieser Standort im RROP gestrichen worden.

Es wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden eingeholt:

- Gemeinde Hassendorf
  - Gemeinde Sottrum
  - Samtgemeinde Sottrum
  - Gemeinde Böttersen als Nachbarkommune
- sowie folgender Fachämter beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Stabstelle Kreisentwicklung (Regionalplanung)
  - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
  - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
  - Kreisarchäologie
  - Kreisdenkmalpfleger

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben rein raumordnerisch zulässig ist.

Trotz der Beschränkung auf die rein raumordnungsrechtliche Frage war im Rahmen dieser Voranfrage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Eine Prüfung in der zweiten Stufe ist dann nicht mehr erforderlich.

Die in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien liegen nicht vor. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, wobei dieses Ergebnis nicht bedeutet, dass die Planung umweltrechtliche Belange (insbesondere die Einhaltung von Lärmvorschriften) erfüllt. Hierzu bedarf es jedoch einer genaueren Prüfung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch vorzulegenden Gutachten und sonstigen Unterlagen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

#### Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 09.11.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat